

Anlage 5 zu TOP 8

Gebührensatzung zur Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße 76 in Norderstedt (Wertstoffhofgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4,17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. (2) Satz 1 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit dem Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau-Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in den jeweils geltenden Fassungen sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 24.08.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ die folgende Gebührensatzung für den Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhebt die Stadt Norderstedt Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach §2 dieser Satzung besteht. Die Gebührensatzung wird öffentlich auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße ausgehängen.

§ 2

Gebührensätze

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der abgegebenen Abfallart und dem Volumen oder der Stückzahl der jeweiligen abgegebenen Abfallart. Sie wird für die ausgewiesene kleinste Einheit und je angefangener Volumeneinheit berechnet. Folgende Gebühren werden für die ausgewiesenen Abfälle festgesetzt:

Gebührenliste

Bezeichnung	Einheit	Gebühr
Aktenvernichtung	je 0,05 m ³	5,00 €
Bauschutt und Boden	bis 0,1 m ³	3,00 €
	je angefangene 0,1 m ³	3,00 €
Folie	je angefangene 0,1 m ³	2,00 €
Grünabfälle	je 100 Liter Sack	1,00 €
	bis 0,5 m ³	1,00 €
	ab 0,5 m ³ je angefangener 0,5 m ³	5,00 €
Stubben/Stammholz	je angefangener 0,5 m ³	10,00 €
Holz (Möbel, Spanplatten, Paletten)	bis 0,1 m ³	5,00 €
	0,1 - 0,5 m ³ und je angefangener 0,5 m ³	10,00 €
Metall	Kostenfrei	
Papier/Pappen	je angefangener 0,5 m ³	5,00 €
Styropor	je angefangener 0,5 m ³	20,00 €
Abfälle		
Restabfall	bis 0,1 m ³	5,00 €
	0,1 bis 0,25 m ³	10,00 €
	0,25 m ³ und je angefangener 0,5 m ³	20,00 €
Gips/Gipskarton/Porenbeton	bis 0,1 m ³	5,00 €
	0,1 bis 0,5 m ³	40,00 €
	je angefangener 0,5 m ³	40,00 €
Reifen		
Motorradreifen	pro Stück	2,00 €
PKW-Reifen	pro Stück	3,00 €
LKW-Reifen	pro Stück	9,00 €
Ackerschlepper / Baumaschinen bis 1,40 m Durchmesser	pro Stück	15,00 €
Ackerschlepper / Baumaschinen bis 1,70 m Durchmesser	pro Stück	30,00 €

Schadstoffhaltige Abfälle		
Asbestzement (unzerbrochen!!)	bis 0,1 m ³	kostenfrei
	0,1 m ³ und je angefangener 0,5 m ³	50,00 €
Dämmmaterial	bis 0,1 m ³	5,00 €
	0,1 m ³ und je angefangener 0,5 m ³	30,00 €
Dachpappen	bis 0,1 m ³	30,00 €
	0,1 m ³ und je angefangener 0,1 m ³	30,00 €
Holz (A IV)	bis 0,1 m ³	5,00 €
	0,1 m ³ und je angefangener 0,5 m ³	17,50 €
Nachtspeicheröfen	Annahmepreis nur auf Anfrage	
Sonderabfälle	Aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen <u>kostenfrei</u>	
Altöl (aus Privathaushalten)	bis 5 Liter kostenfrei	
Altfilme / Röntgenbilder	je angefangene 1 kg	1,00 €
Altlacke/Altfarben/Binder/Kleber	je angefangene 1 kg	1,00 €
Aufsaug-/Filtermaterialien/Ölfilter	je angefangene 1 kg	1,00 €
Autobatterien	kostenfrei	
Bremsflüssigkeit/Kühlerflüssigkeit	je angefangene 1 kg	1,00 €
Chemikalien	je angefangene 1 kg	2,00 €
Entwicklerbad/Fixierbäder	je angefangene 1 kg	1,00 €
Gasflaschen	Auslagenersatz	
Gewerbekühlgeräte	Keine Annahme!	
Laugen	je angefangene 1 kg	1,00 €
Lösemittelgemische	je angefangene 1 kg	1,00 €
Pflanzen-/Schädlingsbekämpfungsmittel	je angefangene 1 kg	1,00 €
Säuren/Beizen	je angefangene 1 kg	1,00 €
Sonstige Sonderabfälle	je angefangene 1 kg	1,00 €
Spraydosen	je angefangene 1 kg	2,00 €
Trockenbatterien	je angefangene 1 kg	3,00 €
Verpackungen mit schädlichen Restinhalten	je angefangene 1 kg	1,00 €
Binderfarben	je angefangene 1 kg	1,00 €
Service		
Umladeunterstützung oder ähnlich	je angefangene 0,25 Stunde	25,00 €

Alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer

§ 3

Zahlungsmittel, Umfang, Fälligkeit, Auslagenersatz

Die Gebührenschild entsteht bei Überlassung der Abfälle auf dem Wertstoffhof. Sie wird vom Selbstanlieferer im Rahmen von Privatanlieferungen (mehr als haushaltsübliche Mengen) und Gewerbe als Gebührenschildner sofort fällig, sofern keine Gebührenfreiheit in § 2 dieser Satzung besteht und ist per EC-Karte oder bar zu zahlen. Bei Falschdeklaration oder zusätzlicher Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen wird ein Zuschlag in Höhe des dann entstehenden notwendigen Aufwandes nach Auslagenersatz erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norderstedt, den _____
Stadt Norderstedt

gez.
Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin